

Rechtliche Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Tätigkeit in Rumänien

Referent: **Rechtsanwältin Karin Fazakas**

Anwaltskanzlei für rumänisches und deutsches Wirtschaftsrecht
Münchner Str. 10, 85640 Putzbrunn bei München
www.rechtsanwalt-rumaenien.de

1. Allgemeines über Rumäniens Politik-, Wirtschafts- und Rechtssystem in Daten, Fakten und ein paar Kennzahlen

- 1.1. Der **Eu-Beitritt** für Rumänien wurde durch eine Stellungnahme der Europäischen Kommission befürwortet. Die Reformen zur Erfüllung der Beitrittskriterien müssen mit Nachdruck durchgesetzt werden, da die EU Kommission durch regelmäßige Berichte deren Einhaltung überwacht. In manchen Bereichen wie Justizreform und Korruptionsbekämpfung müssen noch erhebliche Fortschritte erzielt werden. Vor diesen Maßnahmen steht nun die **neue Regierung**, die nach dem überraschenden Wahlsieg von Traian Basescu im Dezember 2004 unter Premierminister Calin Popescu Tariceanu eingesetzt wurde. Erste nachdrückliche Maßnahmen in diesen Bereichen wurden angekündigt und konnten schon teilweise in Gesetzesvorhaben einfließen.
- 1.2. Das **Wirtschaftswachstum** setzte sich auch im Jahre 2004 fort. Das Bruttoinlandsprodukt wuchs im Jahre 2004 um 8,3 %, die Industrieproduktion verzeichnete ein Wachstum von 5,3 % der Handel ein Wachstum von 21,3 % für die Exporte und für Importe um 24% im Vergleich zum Vorjahr. Die ausländischen Direktinvestitionen beliefen sich laut rumänischer Nationalbank Ende 2004 auf kumuliert 4,1 Mld. EU und sind gegenüber 2003 um 103% gestiegen. Durch die steigende Binnenmarktnachfrage hat sich jedoch die Situation der negativen Leistungsbilanz verschärft. Der steigende Importbedarf an Investitionsgütern führt weiterhin zur Ausweitung des Handelsbilanzdefizits.

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1; Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

- 1.3. Die **Inflationsrate** lag zum Jahresende bei 11,9%. Was die Wahrung anbelangt, so erfolgte in den letzten funf Monaten eine Aufwertung der heimischen Wahrung Leu (was ubrigens Lowe heit) um ca. 10 %. Dazu beigetragen hat unter anderem auch die rumanische „Wahrungsreform“. Das Gesetz Nr. 348/2004 zur Aufwertung der Wahrung bestimmt, dass ab 01. Juli 2005 10.000 alte ROL zu einem 1 neuen ROL (Leu greu) umgetauscht werden und von da an bis zum 31.12.2005 eine parallele Finanzbuchhaltung zu fuhren sei. Angekundigt wurde auch eine Liberalisierung der Kapitalkonten fur Nicht-Residenten in Rumanien um Bankeinlagen in Lei eroffnen zu konnen.
- 1.4. Die Rating-Agenturen haben das **Lander-Rating** Rumaniens verbessert. Die Rating-Agentur Moody´s erhohete das Rating fur Rumanien um zwei Stufen. Fur langfristige Anleihen aus dem Ausland befindet sich Rumanien in der Risikokategorie Ba1 (vormals Ba3) also eine Stufe vor der allgemeinen Akzeptabilitat fur auslandische Investoren. Fur Anlagen in Valuta bei Banken wurde das Landerrisiko auf Ba2, bei langfristigen lokalen Anleihen in Valuta als auch in ROL auf Ba1 festgesetzt.
- 1.5. Die **Mindestlohne** wurden per Gesetz auf 3.100.000,- ROL (ca. 80 ) festgesetzt. Die monatliche Arbeitszeit betragt 171 Stunden- so dass ein Mindeststundenlohn in Rumanien auf 18.093 ROL (46 Eurocent) kommt. Der durchschnittliche Nettolohn in Rumanien lag im Dezember 2004 jedoch bei ca. 6,8 Mio. ROL (ca. 181,-).
- 1.6. Nicht vorenthalten wollen wir Ihnen die anderungen im **Steuerrecht**. Wichtigste anderung ist die „Flat- Rate“ von 16% Einkommensteuersatz auf Einkunfte aus selbstandiger und nicht selbstandiger Tatigkeit, Landwirtschaft, Mieten und Renten, sowie auf die Gewinnsteuer. Auf die Einzelheiten wird wahrscheinlich der Kollege eingehen.

2. Rechtliche Aspekte einer wirtschaftlichen Betatigung je nach Art und Umfang dieser Tatigkeit

Abgestuft nach Art Umfang und Tiefe der Einlassung in und mit Rumanien und rumanischen Firmen behandeln wir folgende Bereiche:

- Handelsbeziehungen
- Joint Venture

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Munchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei Munchen, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1; Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumanien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

- Investitionen in Rumänien
- Produktionsverlagerungen nach Rumänien

2.1. Handelsbeziehungen mit Rumänien

Die Import- und Exportgeschäfte zwischen Rumänien und Deutschland sind in stetigem Wachstum begriffen.

Die Formen der Geschäftsbeziehungen können unterschiedlich gestaltet sein:

- Abwicklung von Einzelgeschäften
- Dauerhafter Handel zwischen bestimmten Firmen
- Vertretungsfirmen oder Agenten in Form von Handelsvertretern oder Vertragshändlern.
- Vertriebsniederlassungen

2.1.1. Abwicklung von Einzelgeschäften

Die Rechtssysteme von Deutschland und Rumänien entspringen unterschiedlichen Rechtskreisen. Rumäniens Zivilrecht (Zivilgesetzbuch 1865) ist wesentlich vom Code Napoleon beeinflusst worden. Wesentlicher Unterschied der Systeme beruht auf der unterschiedlichen *Regelung der Eigentumsübertragung*.

Nach rumänischem Recht gilt das Vertrags- oder Konsensualprinzip. Im Moment des Kaufvertragsabschlusses geht das Eigentum auf den Käufer über.

Nach deutschem Recht gilt das Abstraktionsprinzip. Nach dem Vertragsabschluss, bedarf es einer „Übergabe“, die als eigenständiges Rechtsgeschäft die Eigentumsübertragung bewirkt.

Die Folgen dieser Unterscheidung wirken auf das *Risiko des Untergangs* der Kaufsache. Nach deutschem Recht haftet der Käufer ab Übergabe an ihn, nach rumänischem Recht schon ab Abschluss des Kaufvertrages auch wenn die Kaufsache sich noch beim Verkäufer befindet.

Um diesem entgegenzuwirken, kann als Lösung im Vertrag durch eine Vertragsklausel ein anderer Zeitpunkt des Eigentumsübergangs vereinbart werde.

Zu exportierende Waren nach Rumänien können unter *Eigentumsvorbehalt* verkauft werden. Empfehlenswerter ist aber die Bestellung einer *dinglichen Mobiliarsicherheit* durch Abschluss eines Sicherungsvertrages zwischen den Parteien und die Eintragung des

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

Vertrages in das elektronische Archiv. Der Sicherungsnehmer erhält dadurch bei einer Vollstreckung in das Sicherungsgut eine Priorität in der Rangfolge. Der Sicherungsvertrag ist ein vollstreckbarer Titel und kann ohne weitere Anrufung von Gerichten vollstreckt werden. Auch Immobilienhypotheken können als Kreditsicherheit dienen, allerdings bedarf es zu deren Bestellung eines notariellen Vertrages. Auch *Hypotheken* sind Vollstreckungstitel, die durch einen Gerichtsvollzieher gemäß den Regelungen der rumänischen ZPO vollstreckt werden können.

Zahlungskonditionen können die Vertragsparteien frei vereinbaren. Alle international üblichen Formen sind möglich. Für die Abwicklung eines Erstgeschäfts ist jedoch ein Akkreditiv zu empfehlen. Bei kleineren Liefergeschäften sollte zumindest ein Dokumenteninkasso vereinbart werden. Bei Lieferung gegen offene Rechnung sollte im Vorfeld eine Bonitätsauskunft eingeholt werden. Die entsprechenden Formen dazu sind in Rumänien schon aktiv.

2.1.2. Dauerhafter Handel

Die *Ein- und Ausfuhr* von Waren in Rumänien ist weitgehend *liberalisiert* worden. Nur für bestimmte Waren bedarf es einer Einfuhrlizenz: z.B. Waffen, Munition, Sprengstoff, Abfälle, toxische Stoffe, nicht genehmigte Medikamente sowie bei Gebrauchsgütern: Kleidung, Haushaltsgeräte u.s.w.

Für den Export werden die international üblichen *Dokumente* benötigt.

Den *Zoll* betreffend, entfallen seit Anfang 2002 alle Importzölle für Industrieprodukte aus der EU. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Produkte und Kraftfahrzeuge. Rumänien ist auch Mitglied des GATT Abkommens.

Das Zollrecht in Rumänien unterscheidet zwischen endgültigen und temporären Zollverfahren. Zweites gilt für Transit, Zolllagerung, Leasing und Veredelung von Waren. Hierfür wird aber eine Garantie durch eine rumänische Bank oder eine beim Zollamt hinterlegte Sicherheit verlangt. Es gibt jedoch auch hier Ausnahmen.

In Rumänien wurden *zollfreie Zonen* eingerichtet in den Gebieten Constanta Süd, Basarabi, Giurgiu, Arad-Curtici, Sulina und Braila.

Für ausländische Waren, die in ein Zollfreilager eingeführt werden, sind keine Zölle zu entrichten. Auch in Rumänien hergestellte Waren können

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1; Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

nach Verzollung, in ein Zollfreilager eingeführt werden. Um in der zollfreien Zone eine Tätigkeit aufnehmen zu können, bedarf es einer Genehmigung durch die Zonenverwaltung. Die Lagerung der Waren in der Zollfreizone ist unbegrenzt.

Auch das rumänische *Devisenrecht* spielt bei grenzüberschreitenden Zahlungen eine Rolle. Die Kontrollvorschriften für Kapitalflüsse wurden 2003 und 2004 deutlich gelockert und den EU Rahmenbedingungen angepasst. Gebietsfremde natürliche und juristische Personen können bei rumänischen Banken Konten in Lei oder in anderer Währung eröffnen und andere Währungen in Lei umtauschen. Es bleibt aber weiterhin so, dass bei Geschäften beziehungsweise Zahlungen zwischen gebietsansässigen natürlichen und juristischen Personen innerhalb Rumänien nur der ROL verwendet werden darf.

Die Menge an Devisen die natürliche Personen nach Rumänien einführen können sind nicht mehr auf 10,00,- € limitiert. Allerdings sollten Summen die 10.000,- € übersteigen, beim Zoll deklariert werden.

Es gibt jedoch noch immer anmeldungspflichtige Devisengeschäfte, welche der Genehmigung der Rumänischen Nationalbank BNR bedürfen. Und zwar:

- Das Führen von Devisenkonten im Ausland für gebietsansässige Personen
- Kapitalkonten in ROL, die von gebietsfremden in Rumänien eröffnet werden
- Geschäfte am Kapitalmarkt mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Obligationen u.s.w.

2.1.3. Vertretungsfirmen oder Agenten

Aufgrund höherer Marktzugangskosten bei einer eigenen Vertriebsniederlassung gewinnen *Vertretungsfirmen und Agenten* an Bedeutung.

Natürliche Personen können aufgrund des Gesetzes Nr. 507/2002 alle Handelstätigkeiten frei und uneingeschränkt ausüben. Voraussetzung ist jedoch, dass diese eine Genehmigung vom Bürgermeisteramt (ähnlich wie ein Gewerbeschein) erhalten und erst nach erfolgter Eintragung beim Handelsregister und beim Finanzamt ihre Tätigkeit beginnen.

Gewerbe- und Handelstätigkeiten sind im Gesetz Nr. 650/2002 neu geregelt worden. Darin werden die Aufnahme und die Durchführung einer Handeltätigkeit ausführlich geregelt. Von dem gewerbliche An- und Verkauf von Waren sind folgende Kategorien ausgeschlossen:

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

Arzneimittel, Treibstoff für Kraftfahrzeuge, Handwerksprodukte und Erfindungen, Eintrittskarten und Waren, die auf Messen verkauft werden. Enthalten sind strenge Vorschriften bezüglich der Durchführung von Verkäufen zu niedrigen Preisen: Liquidationsverkäufe, direkter Fabrikverkauf, Schlussverkauf, Promotionsverkauf, Restpostenverkauf, Verkauf von Saisonprodukten und Eilverkauf für Produkte deren Gültigkeitsdatum kurzfristig abläuft. Es gilt das Dumpingverbot – Verkauf unter dem Einkaufspreis mit einigen Ausnahmen. Verboten sind auch missbräuchliche Systeme wie: Pyramidenverkauf oder Schneeballsystem.

Diese Personen können als *Vertragshändler* eingesetzt werden.

Für die Einsetzung von *Handelsvertretern*, ist die Gründung einer eigenen Niederlassung oder Gesellschaft in Rumänien notwendig. Dazu kommen wir später.

2.1.4. Vertriebsniederlassungen

Wer eine ständige Präsenz vor Ort haben will oder zuerst den Markt erforschen und beobachten will gründet gemäß Gesetz 122/90 eine *Repräsentanz* und erhält vom Außenministerium die Genehmigung für die Tätigkeit der Vertretungen ausländischer Handelsgesellschaften. Jährlich fällt eine Gebühr von 1200,- USD an. Eine Niederlassung (*sucursala*) oder Repräsentanz ist keine juristische Person und wird vor Beginn ihrer Tätigkeit in das Handelsregister eingetragen. Sie wird wie ein Handelsvertreter behandelt und darf für die Muttergesellschaft Verträge nur im Namen und für Rechnung der Muttergesellschaft abschließen. Zusätzlich darf sie eigene Reparatur- und Serviceleistungen für die Produkte der Muttergesellschaft durchführen, sowie den Markt beobachten. Die Repräsentanz ist steuerpflichtig.

Zum Unterschied zur Repräsentanz, welche keine rechtliche Eigenständigkeit besitzt, gibt es die Möglichkeit eine Vertriebsniederlassung als eigenständige juristische Personen zu gründen, entweder in Form einer *Tochtergesellschaft (filiale)* in der die Muttergesellschaft, Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist, sowie in Form einer *Joint-Venture* – also gemischte Gesellschaften, bei der eine rumänische Gesellschaft oder auch Rumänen Mitgesellschafter werden. Mitunter werden diese Themen in den weiter folgenden Kapiteln behandelt.

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1; Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

Themen die im Bereich des Handels liegen sind auch die Produkthaftung und der Verbraucherschutz.

In Jahre 2000 erließ Rumänien ein Produkthaftungsgesetz welches 2002 wieder außer Kraft gesetzt wurde. Mit Gesetz Nr. 240/ 2004 gilt ein neues *Produkthaftungsrecht*, nachdem es den Eu Richtlinien in diesem Bereich angepasst wurde. Gehaftet wird für Schäden von Produkten die mangelhaft sind. Unter Hersteller im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur die Produzenten des Endproduktes gemeint sondern auch die von Bestandteilen, Vor- und Zwischenprodukten sowie der Grundstoffe.

Das *AGB Gesetz* (193/2000) zum Schutz des Verbrauchers verbietet missbräuchliche, den Käufer einseitig benachteiligende Vertragsklauseln in Standardverträgen. Derartige Klauseln werden für nichtig erklärt und führen zusätzlich zu Geldstrafen auf Verkäuferseite.

2.2. Joint Venture

Eine weitere Möglichkeit den Markt zu bedienen, wäre einen rumänischen Partner zu finden, welches entweder ein staatliches oder privates Unternehmen in dem Bereich sein kann, der lokales Know-how und Kontakte, sowie schon ein funktionierendes Vertriebssystem beziehungsweise Produktionsstätten und/oder über eine Kundenstamm verfügt.

Bei der Bildung eines Joint-Venture Unternehmens ist neben obigen Faktoren, die Beziehungsebene von entscheidender Bedeutung. Da geht es um Vertrauen, Verantwortung, Kommunikation und ganz speziell auch um die Vermeidung von interkulturellen Missverständnissen. Darüber wird die Kollegin Frau Adrienne Rubatos referieren.

Ein Joint Venture Unternehmen kann folgendermaßen entstehen:

- Neugründung eine Gesellschaft mit deutschen und rumänischen Partnern
- Beteiligung an einer bestehenden rumänischen Gesellschaft durch:
 - Kauf von Gesellschaftsanteilen
 - Kapitalerhöhung
 - Privatisierung

Die *Privatisierung* von ehemaligen Staatsbetrieben ist noch nicht abgeschlossen. Die Staatsbetriebe wurden erst mal in Aktiengesellschaften umgewandelt, dann folgte die Massenprivatisierung durch Ausgabe von Coupons und anschließend von Eigentumszertifikaten an die Bevölkerung. Seit dem werden die Anteile und Güter (Aktiva) dieser

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

Gesellschaften von einer Privatisierungsbehörde auf der Grundlage verschiedenster Gesetze und Gesetzesänderungen an Einheimische und an Ausländer verkauft. Auch die Privatisierungsmethoden waren und sind unterschiedlich: öffentliche Ausschreibung, Verhandlung, öffentliches Angebot, Ausgabe von Einlagenzertifikaten durch Investitionsbanken kapitalmarktspezifische Transaktionen.

2.3. Investitionen in Rumänien

2.3.1. Investitionssicherheit und Investitionsförderung

Die entscheidenden Fragen die sich ein ausländischer Investor stellt sind folgende:

- a. Sind meine Investitionen sicher?
- b. Kann ich die von mir erwirtschafteten Renditen in mein Ursprungsland zurückführen?

Auf beide dieser Fragen kann mit „Ja“ geantwortet werden.

Einen Beitrag zum *Investitionsschutz* leisten das Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen vom 12.12.1998, sowie das Doppelbesteuerungsabkommen das am 04.07.2001 unterzeichnet wurde und ab dem 01.01.2004 in Kraft trat. Das rumänische Recht schützt die Investoren vor Maßnahmen der Nationalisierung, Enteignung und ähnlichen. Maßnahmen dieser Art sind gesetzlich geregelt, können nur aus Gründen öffentlichen Interesses und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgehensweise und gegen entsprechende adäquate Entschädigung durchgeführt werden.

Auch die rumänische Verfassung trägt zur Rechtssicherheit bei. Diese wurde im November 2003 abgeändert um den Regelungen der EU zu entsprechen und einem Beitritt Rumäniens in die EU nicht entgegenzustehen.

Rechtliche Grundlage für den Investitionsschutz ist der Investitionsschutzvertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen aus dem Jahr 1996 zwischen Rumänien und der Bundesrepublik Deutschland, der von den Parlamenten beider Länder ratifiziert wurde. Durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung 92/1997 wurden die verschiedenen Formen der Investitionen sowie Rechte und Garantien für Investoren und Investitionen festgelegt. Die rumänischen Gesetze erlauben einen Transfer von Renditen in Form von Devisen ins Ursprungsland zurückzuführen. Auch Investitionen beziehungsweise deren Gegenwert, dürfen ins Heimatland transferiert werden.

Das rumänische Rechtssystem hat heute eine gewisse Stabilität erreicht, so dass von weitgehender Rechtssicherheit gesprochen werden kann. Das System entspricht in den Grundzügen westlichen Rechtssystemen.

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

Die *Investitionsförderung* schafft Investitionsanreize und wurde mit den Jahren immer wieder auf Druck des IWF abgeändert.

Zu erwähnen sind folgende Vergünstigungen und Bereiche:

- a. benachteiligte Zonen
- b. freie Zonen
- c. Industrieparks
- d. Öl- und Gaswirtschaft
- e. KMU Klein- und Mittelständische Unternehmen

Darüber wird sicherlich der Kollege referieren.

2.3.2. Investitionsformen

Nach rumänischem Recht gibt es zwei Möglichkeiten von Investitionen:

- Direkte Investitionen
- Portfolio Investitionen gemäß Regierungsverordnung 66/97 abgeändert durch Regierungsverordnung 131/98

Dementsprechend können ausländische Investoren ihre Geschäfte in folgender Weise tätigen:

- sich am Stammkapital einer Handelsgesellschaft beteiligen
- eine eigene Handelsgesellschaft gründen
- sich an einer Handelsgesellschaft durch Kapitalerhöhung beteiligen
- Kauf von Aktien am Kapitalmarkt Rasdaq
- Kauf von Anteilen an/ oder von Gütern von staatseigenen Betrieben im Wege der Privatisierung und unter Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens

Das ausländische Kapital kann verschieden Form haben: Geld, Anlagen, Equipment, Transportmittel, Dienstleistungen, Rechte und Patente, Know-how und Managementfähigkeiten u.s.w.

2.3.3. Gesellschaftsrecht

2.3.3.1. Allgemeines

Das rumänische Handelsrecht ist im Handelsgesetzbuch geregelt. Die Gründung von Handelsgesellschaften ist in einem eigenen Gesetz Nr.

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

31/1990 (HGG) geregelt. Nach der Wende wurden die ehemaligen Staatsbetriebe in AG umgewandelt und privatisiert. Die Mehrheit der Gesellschaften in Rumänien hat die Form einer GmbH. Nur Banken und Gesellschaften im Kreditwesen mussten und müssen die Form einer AG haben.

Das Gesetz 161/2003 auch Anti-Korruptionsgesetz genannt, wurde zur Vorbeugung von Korruption im Bereich des öffentlichen Dienstes, des Staatshaushaltes und der Staatshaushaltsforderungen, der Ausübung öffentlicher Ämter und öffentlicher Beamter, der Vorbeugung von Straftaten im IT Bereich erlassen.

Durch dieses Gesetz wurden auch die Bestimmungen des HGG wesentlich verändert. Erwähnenswert sind folgende Änderungen:

- Die Geschäftsführung beziehungsweise die Vorstandsmitgliedschaft einer rumänischen Handelsgesellschaft kann nun uneingeschränkt auch von einer ausländischen Person ausgeübt werden.
- Die Bedingungen wurden verschärft, unter denen Güter der AG, von Aktionären und der Geschäftsführung einer AG erworben bzw. veräußert werden können.
- Neue Regelungen gibt es um ein missbräuchliches Verhalten des Vorstandes einer AG zu verhindern, wie bei Kreditvergabe an den Vorstand oder die Direktoren, finanzielle Begünstigungen bei Abschluss von Liefer- und Dienstverträgen, Absicherungen durch die AG. u.s.w. Diese Vorschriften gelten auch für die Ehegatte und Verwandten der Vorstandsmitglieder bis zum 4. Grad.
- Es dürfen nicht mehrere Firmensitze an einer Adresse angemeldet sein, es sei denn man weist für jede Gesellschaft einen separaten Raum mit Lageplan aus oder es gibt eine Beteiligung der Firmen zu einem gewissen Anteil aneinander. Hier geht es nicht um den Mietvertrag für den Firmensitz sondern um die Belegung des Firmensitzes bei dem Handelsregister.
- Ein Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften muss nicht mehr bestellt werden, wenn die Bilanzen nach IRFS erstellt und von einem Wirtschaftsprüfer attestiert wurden.

2.3.3.2. Die Handelsgesellschaften

Nach rumänischem Recht gibt es fünf Gesellschaftsformen, welche alle eine juristische Persönlichkeit besitzen und im Moment der Eintragung im Handelsregister entstehen:

- Offene Handelsgesellschaft (societate in nume colectiv – SNC)
- Kommanditgesellschaft (societate in comandita simpla –SCS)

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

- Kommanditgesellschaft auf Aktien (societate in comandita pe actiuni-SCA)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (societate cu raspundere limitata – SRL)
- Aktiengesellschaft (societate pe actiuni – SA)

2.3.3.2.1. Offene Handelsgesellschaft

Sie entsteht durch einen Gesellschaftsvertrag zwischen mindestens zwei oder mehreren Gesellschaftern, die unbegrenzt und gemeinschaftlich für die Gesellschaft haften. Als Gesellschafter kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Ein Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Beschlüsse ergehen grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der Gesellschafter. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sein müssen.

2.3.3.2.2. Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft besteht aus einem Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung (comanditat) und einem oder mehreren Gesellschaftern mit beschränkter Haftung (comanditari). Der Name der Kommanditgesellschaft muss den Namen des Komplementärs enthalten. Die Geschäftsführung obliegt dem Komplementär.

2.3.3.2.3. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Es handelt sich hier um eine Mischung von einer KG und einer AG. Auch hier haben wir Gesellschafter mit unbeschränkter und Gesellschafter mit beschränkter Haftung. Der wesentliche Unterschied zu einer KG besteht darin, dass das Stammkapital in Form von Aktien aufgeteilt ist.

Obige drei Gesellschaftsformen spielen in Rumänien nur eine untergeordnete Rolle.

2.3.3.2.4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die rumänische GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet. Die Gesellschafter haben nur die Verpflichtung ihre Einlage einzubringen, haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Diese rumänische GmbH kann zwischen einem und maximal fünfzig Gesellschafter (natürliche oder juristische Personen) haben und mit einem Stammkapital von 2 Millionen Lei gegründet werden. Das Kapital kann in bar oder in Form von Sacheinlagen eingebracht werden. Das Grundkapital

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1; Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

ist aufgeteilt in unteilbare Gesellschaftsanteile zu je 100000, - Lei. Gemäß Art. 14 des Gesetzes 31/90 kann eine natürliche oder juristische Person nur einmal Gesellschafter einer „Ein-Mann-GmbH“ sein. Es werden keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben.

Die Gründung einer GmbH erfolgt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages der Gründungsurkunde, die alle Regelungen enthält, die gem. Art. 7 des Gesetzes 31/90 für die Gründung einer Gesellschaft notwendig sind. Darüber hinausgehende Regelungen können von den Gesellschaftern selbst bestimmt werden. Eine Satzung muss festgelegt werden.

a. Die Gründungsurkunden

Die *zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages* sind folgende:

- a. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und weitere Personalien eines jeden Gesellschafters. Im Falle einer juristischen Person als Gesellschafter, muss Name, Sitz der Gesellschaft sowie Nationalität der Gesellschafter dieser Gesellschaft angegeben werden.
- b. Form, Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft und wenn verfügbar, das Firmenlogo. Im Namen muss ausdrücklich auf die Rechtsform hingewiesen werden. Die genaue Anschrift des Sitzes der Gesellschaft ist zu bezeichnen, in der Regel ist dies der Sitz der Geschäftsleitung und/ oder der Verwaltung der Gesellschaft. Die Bezeichnung oder der Firmenname der GmbH kann in Rumänien ein Personennamen, Sachbezeichnung oder eine Mischbezeichnung sein, immer mit dem Zusatz SRL also GmbH dahinter.
- c. Bezeichnung der Tätigkeiten der Gesellschaft, mit Benennung des Bereiches und des Hauptschwerpunktes der Tätigkeit. Der Tätigkeitskatalog CAEN wurde von Rumänien übernommen.
- d. Gezeichnetes Kapital und eingebrachtes Kapital. Das Mindestkapital beträgt 2 Millionen Lei und kann entweder in Bar oder als Sacheinlage eingebracht werden. Das Stammkapital ist in gleich große Anteile zu je mindestens 100000, - Lei aufzuteilen. Im Gesellschaftsvertrag ist die Höhe des Stammkapitals, die Anzahl der Einzelteile, die Höhe der Einzelanteile und der Wert der auf jeden einzelnen Gesellschafter entfällt zu bezeichnen. Die Möglichkeit der Sacheinlage ist für ausländische Investoren von großem Vorteil, da diese grundsätzlich zollfrei eingeführt werden können. Dies gilt aber nur für Sacheinlagen, die zur Realisierung des Gegenstandes der Gesellschaft benötigt werden. Der Wert der Sacheinlage bestimmt sich entweder durch Rechnungen, Bilanzen oder durch Vorlage eines Gutachtens. Im Gesellschaftsvertrag wird am besten für jeden Gesellschafter, der eine

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1; Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

- Sacheinlage einbringt, deren Wert und die Methode der Ermittlung des Wertes genau bezeichnet.
- e. Vertretung der Gesellschaft. Als Geschäftsführer kann ein Gesellschafter oder ein Dritter bestellt werden. Im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer (Verwaltungsrat) kann jedem Geschäftsführer Einzelgeschäftsführungsbefugnis eingeräumt werden.
 - f. Anteil am Gewinn/Verlust eines jeden Gesellschafters. Der Gewinnbeziehungsweise Verlustanteil eines jeden Gesellschafters ist in Prozenten anzugeben.
 - g. Sekundäre Sitze der Gesellschaft- wie Zweigniederlassungen, Agenturen, Repräsentanzen oder ähnliche Einheiten ohne eigene juristische Persönlichkeit müssen angegeben werden, wenn sie zugleich mit der Gesellschaft mitgegründet werden. Sollen sie erst später gegründet werden, so ist es notwendig die Bedingungen für deren Gründung in der Gründungsurkunde der Gesellschaft bereits aufzunehmen.
 - h. Die Dauer der Gesellschaft ist in der Gründungsurkunde festzulegen.
 - i. Auflösungs- und Liquidationsbedingungen. Wenn nicht besonderes gewollt ist, kann auf die gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich verwiesen werden.

Weitere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages können sich auf folgende Themen beziehen:

- Verfügung über Gesellschaftsanteile
- Vererbung von Gesellschaftsanteilen
- Einziehung von Gesellschaftsanteilen
- Verkauf oder Abtretung von Gesellschaftsanteile bzw. Vorkaufsrechte der anderen Gesellschafter oder Veräußerungsverbote
- Ausscheidung und Auseinandersetzung
- Einberufung der Gesellschafterversammlung
- Verteilung der Stimmrechte
- Beschlussfassung der Gesellschafter
- Berufung der Geschäftsführer
- Beschränkungen der Befugnisse der Geschäftsführer
- Wettbewerbsverbote für Gesellschafter und Geschäftsführer
- Geheimhaltungsklausel
- Rechtswahlklausel
- Schiedsklausel
- Gerichtsstandsklausel
- Höhere Gewalt
- Vertragssprache

b. Die Organe der GmbH

Die ***Organe der Gesellschaft*** mit beschränkter Haftung sind:

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

- a. *Die Gesellschafterversammlung* als höchstes Organ der Gesellschaft wird mindestens einmal im Jahr vom Verwaltungsrat zur ordentlichen Sitzung einberufen. Wenn im Gründungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, so muss die Einberufung mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin per Einschreiben erfolgen. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit von Gesellschaftern, die mindestens $\frac{1}{4}$ des Gesellschaftskapitals vertreten, einberufen werden gem. Art. 190 des Gesetzes 31/90. Der Grund hierfür muss angegeben werden.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat Aufgaben im Bereich der:

- Genehmigung der Bilanz und der Verteilung des Gewinns,
- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung (Verwaltungsrates) und/oder des Aufsichtsrates,
- Ausrichtung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Gesellschaft,
- Änderung der Satzung
- Gerichtliches Vorgehen gegen einzelne Gesellschafter, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sowie einzelne Befugnisse der Geschäftsführung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Die Gesellschafterversammlung fasst Beschlüsse. Jeder Geschäftsanteil berechtigt zu einer Stimme. Die Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Gesellschafter und der Geschäftsanteile. Die Gesellschafterversammlung muss beschlussfähig sein, das bedeutet, bei der ersten Einberufung müssen mindestens die absolute Mehrheit der Gesellschafter und der Geschäftsanteile anwesend sein. Kann die Gesellschafterversammlung aufgrund Abwesenheit und mangels erforderlicher Mehrheit keine Beschlüsse fassen, kann sie nach erneuter Einberufung, unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter und des vertretenen Kapitals wirksam Beschlüsse fassen.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung befasst sich mit der, für ihre Einberufung aufgeführten Themen.

- *Die Geschäftsführung (Verwaltungsrat)* besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht notwendigerweise Gesellschafter sein müssen. Die Geschäftsführung ist der Gesellschafterversammlung untergeordnet und führt das Tagesgeschäft im Rahmen, der ihr zugewiesenen Befugnisse aus.
- *Der Aufsichtsrat* ist bei Gesellschaften mit mehr als 15 Gesellschaftern gem. Art. 194 Absatz 2 Handelsgesellschaftsgesetz (HGG) = Gesetz 31/90, verpflichtend. Er wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt und übt seine Befugnisse und Aufgaben wie bei einer Aktiengesellschaft aus.

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalts-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1; Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

c. Das Gründungsverfahren der GmbH

Beim Gründungsverfahren müssen folgende Schritte berücksichtigt werden:

- Reservierung des Firmennamens bei der Industrie- und Handelskammer
- Vorlage eines Kauf-, Mietvertrag oder ähnliches zum Nachweis des Firmensitzes. Zusätzliche Überprüfung ob dieser Firmensitz beim Registergericht nicht „belegt“ ist.
- Eröffnung eines Bankkontos und Beweis der Einzahlung des Stammkapitals
- Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafter. Beurkundung durch den Notar ist nicht mehr nötig.
- Genehmigungen oder Lizenzen für verschiedene Tätigkeitsbereiche wenn gesetzlich vorgeschrieben: bei Produktion von Tabak, Alkohol, Energie, internationaler Verkehr, Spiel u.s.w.
- Vorlage von Erklärungen über Steuern und Straftaten. Rumänen müssen ein Führungszeugnis bezogen auf Steuern und Straftaten vorlegen – cazier fiscal , cazier penal;
- Erklärungen der Geschäftsführer
- Antragstellung beim Handelsregister der Industrie- und Handelskammer
- Genehmigung durch einen delegierten Richter
- Eintragung im Handelsregister
- Veröffentlichung im Amtsblatt
- Unterschriftsleistung der vertretungsberechtigten Personen beim Handelsregister
- Registrierung bei den Finanzbehörden um eine Steuernummer für Gewinnsteuer und Umsatzsteuer zugewiesen zu bekommen.

2.3.3.2.5. Aktiengesellschaft

a. Allgemeines

Die rumänische Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft mit juristischer Persönlichkeit. Sie haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit dem Gesellschaftskapital. Die Aktionäre sind nur zu ihrer Einlage auf die Aktien verpflichtet. Es ist mindestens 5 Aktionäre erforderlich. Das Grundkapital musste mindestens 25 Millionen Lei betragen. Durch die Änderung des HGG wurde eine stufenweise Erhöhung des Mindestkapitals auf 25000,- € beschlossen und soll bis 31.12.2005 erfolgen. Bei der Eintragung in das Handelsregister müssen mindestens 30% davon einbezahlt werden, der Rest davon innerhalb des ersten Jahres nach der

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

Gründung. Das Stammkapital ist in Aktien aufgeteilt mit einem Nennwert von mindestens 1000 ROL.

b. Die Gründungsurkunden

Anderes als bei der GmbH sind folgende Punkte geregelt:

- a. Die Bezeichnung oder der Firmenname der AG, immer mit dem Zusatz SA also AG dahinter.
- b. Die Änderungen der Anforderungen ans Stammkapital –siehe oben.
- c. Die Anzahl und den Nominalwert der Aktien, mit der Spezifikation ob es sich um Vorzugs- oder Namensaktien handelt. Im Falle von mehreren Kategorien von Aktien muss für jede Kategorie deren jeweilige Anzahl, Nominalwert und die Rechte die sich daraus ergeben, aufgeführt werden.
- d. Vertretung der Gesellschaft. Bereits in der Gründungsurkunde sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen als Geschäftsführer anzugeben, während bei juristischen Personen Name der Gesellschaft, Sitz, die Nationalität deren Geschäftsführer aufzuführen sind. Weiterhin ist die Höhe der Garantie oder Kautions die der Geschäftsführer einbringen muss, festzulegen. Auch die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer werden genau festgelegt sowie die Tatsache, ob sie diese gemeinsam oder allein ausüben können, spezielle Befugnisse die einem oder mehreren Geschäftsführers zugewiesen werden bei der Vertretung oder Ausübung irgendwelcher Aufgaben.
- e. Bezüglich der Aufsichtsratsmitglieder ist Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen als Aufsichtsratsmitglied, sowie bei juristischen Personen Name der Gesellschaft, Sitz, die Nationalität deren Geschäftsführer des Aufsichtsratsmitgliedes, anzugeben.

Weitere Themen die im Gesellschaftsvertrag geregelt werden sind grundsätzlich auch jenen wie bei der GmbH.

c. Die Organe der Aktiengesellschaft

Diese sind:

Die **Aktionärsversammlung** bzw. die Generalversammlung der Aktionäre.

Die Einberufung der Aktionärsversammlung durch den Verwaltungsrat erfolgt laut Bestimmungen der Satzung

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

- Die *Aktionärsversammlung* als höchstes Organ der Gesellschaft wird mindestens einmal im Jahr vom Verwaltungsrat zur ordentlichen Sitzung einberufen, gemäß Art. 111 des Gesetzes 31/90. Das ist die so genannte ordentliche Aktionärsversammlung. Wenn im Gründungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, so muss die Einberufung mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Termin per Anzeige in einer verbreiteten Zeitung veröffentlicht werden. Im Falle dass alle Aktien Namensaktien sind, kann die Einberufung durch die Post oder durch Ankündigung am Gesellschaftssitz mit Bestätigung der Kenntniserlangung erfolgen. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit erfolgen, wenn es erforderlich ist und mindestens 10% der Vertreter des Grundkapitals es verlangt.

Die *ordentliche Aktionärsversammlung*, die einmal jährlich und zwar drei Monate nach Abschluss des Finanzjahres stattfinden soll, hat folgende Verpflichtungen:

- Die Diskussion, etwaige Änderungen und Genehmigung der Bilanz nachdem diese von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat vorgestellt und genehmigt wurden, sowie die Bestimmung der Dividende;
- Die Prüfung und Bewertung der Arbeit der Geschäftsführung;
- Die Bestellung, Abberufung und/oder Entlastung der Geschäftsführung (Verwaltungsrates) und des Aufsichtsrates;
- Die Festlegung des finanziellen Rahmens und der Ausrichtung der Wirtschaftspolitik der Gesellschaft für das darauf folgende Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung über die Verpfändung, Vermietung oder Auflösung eines Teilbereichs der Gesellschaft.

Die *außerordentliche Aktionärsversammlung* kann gemäß Art. 113 des Gesetzes 31/90 folgende Entscheidungen treffen:

- Änderung der juristischen Form der Gesellschaft
- Wechsel des Sitzes der Gesellschaft
- Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft
- Verlängerung der Dauer der Gesellschaft
- Die Erhöhung des Kapitals
- Die Verringerung des Kapitals oder seine Aufstockung, durch die Emission neuer Aktien
- Fusion mit anderen Gesellschaften oder Division
- Vorzeitige Auflösung der Gesellschaft
- Umwandlung von einer Kategorie der Aktien in andere
- Ausgabe von Schuldverschreibungen
- Veränderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung

Die Aktionärsversammlung fasst Beschlüsse. Die Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Aktionäre und der Aktien. Die Aktionärsversammlung muss beschlussfähig sein, das bedeutet bei der

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1; Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

ersten Einberufung müssen mindestens die absolute Mehrheit der Aktionäre und der Aktien anwesend sein, es sei denn im Gesellschaftsvertrag ist was anderes bestimmt. Kann die Aktionärsversammlung aufgrund Abwesenheit und mangels der erforderlichen Mehrheit keine Beschlüsse fassen, kann sie nach erneuter Einberufung, unabhängig von der Anzahl der Aktionäre und des vertretenen Kapitals wirksam Beschlüsse fassen. Gemäß Art. 128 Absatz 2 und 3 des Gesetzes 31/90 wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Anzahl der Aktionäre bei der Aktionärsversammlung, als auch das vertretene Kapital, von einem bis drei Protokollführern überwacht. Dieses kann auch von einem öffentlichen Notar durchgeführt werden.

- **Die Geschäftsführung (Verwaltungsrat)** besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern gemäß Art. 134 des Gesetzes 31/90. Mehrere Geschäftsführer bilden einen Verwaltungsrat. Art. 136 dieses Gesetzes erlaubt auch die Einsetzung einer juristischen Person als Geschäftsführer. Diese juristische Person muss eine natürliche Person als ständigen Vertreter bestimmen. Die Geschäftsführung wird durch die Aktionärsversammlung bestimmt. Das Mandat der Geschäftsführung ist grundsätzlich 2 Jahre, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes. Das Mandat darf 4 Jahre nicht übersteigen, eine Wiederwahl ist jedoch möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Geschäftsführung eine Kautionshöhe von 10% des Wertes der Aktien oder des Gegenwertes einer doppelten, monatlichen Vergütung hinterlegen. Die Geschäftsführung ist der Aktionärsversammlung untergeordnet und führt das Tagesgeschäft im Rahmen der ihr zugewiesenen Befugnisse aus. Durch Gesellschaftsvertrag können die Befugnisse eingeschränkt werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben auch Vertretungsmacht. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse teilweise auf ein Direktionskomitee übertragen, welches aus einem Teil, der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gleichzeitig Generaldirektor oder Direktor des Direktionskomitees. Das Tagesgeschäft kann einem oder mehreren geschäftsführenden Direktoren übertragen werden. Diese können Angestellte der Aktiengesellschaft sein, aber nicht Mitglieder des Verwaltungsrates. Ihre Haftung wird jedoch so gehandhabt, als ob sie Verwaltungsratsmitglieder wären. Der Verwaltungsrat hat gemäß Art. 146 Gesetz 31/90 monatlich seine Sitzungen abzuhalten. Bei diesen Sitzungen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates zugelassen. Vom Verwaltungsrat werden Beschlüsse gefasst, die der einfachen Mehrheit bedürfen. Die Beschlüsse können nur dann gültig gefasst werden, wenn

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates persönlich zugegen sind. Das Direktionskomitee tagt einmal wöchentlich. Die Beschlüsse des Direktionskomitees benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Stimmrechte im Direktionskomitee können nur direkt abgegeben werden.

- **Der Aufsichtsrat** ist bei Aktiengesellschaften gem. Art. 154 des Gesetzes 31/90 verpflichtend und besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch drei. Der Aufsichtsrat wird schon bei der Gründungsversammlung aus mindestens drei Jahre gewählt. Es gibt die Möglichkeit der Wiederwahl. Als Aufsichtsrat können natürliche aber auch juristische Personen bestimmt werden. Mindestens einer der Aufsichtsratsmitglieder muss Buchhalter oder Buchprüfer sein. Familienangehörige einer der Geschäftsführer oder der Mitglieder des Verwaltungsrates sind als Aufsichtsratsmitglieder nicht zugelassen. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und die Gewinn- und Verlustrechnung zu überprüfen und darüber der Aktionärsversammlung Rechenschaft abzulegen. Dieser Rechenschaftsbericht wird von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erstellt. Im Falle dass die Aufsichtsratsmitglieder nicht derselben Meinung sind, können diese unterschiedliche, eigene Rechenschaftsberichte fertigen und jeweils gesondert der Aktionärsversammlung vorstellen. Der Aufsichtsrat hat die Verpflichtung monatlich die Kasse zu prüfen. Er kontrolliert das Gesellschaftsvermögen und ob die Aktionärsversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er überprüft ob die Kautions der Geschäftsführer vorschriftsmäßig einbezahlt wurde und wacht über die Einhaltung der gesetzlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen.

d. Das Gründungsverfahren der AG

Das Gründungsverfahren läuft ähnlich wie bei der GmbH.

2.4. Produktionsverlagerung nach Rumänien

Im Falle einer Produktionsverlagerung spielen auch weitere Rechtsgebiete eine größere Rolle.

2.4.1. Eigentum an Grund und Boden

Eng mit der Standortfrage ist das Problem des Eigentums an einem Grundstück oder Gebäude sowohl für eine Produktionsstätte als auch für einen Firmensitz gebunden.

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

Immobilien kann jeder erwerben. Einschränkungen gibt es nur für ausländische Personen bezogen auf Eigentum an Grund und Boden. Gemäß Art. 41 II der rumänischen Verfassung ist es ausländischen Staatsbürgern verboten Grund und Boden in Rumänien zu erwerben. Rumänische natürliche und juristische Personen können uneingeschränkt Grundstücke erwerben. Ein Ausländer kann also mittelbar durch eine von ihm gegründete rumänische Handelsgesellschaft, Grundstücke in Rumänien erwerben.

2.4.2. Arbeitsrecht

Das neue Arbeitsgesetzbuch ist am 01.03.2003 in Kraft getreten. Es enthält Bestimmungen über das individuelle und kollektive Arbeitsrecht, die für jeden Arbeitgeber und Investor von Bedeutung sind. In der Regel werden Arbeitsverträge auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Probezeit beträgt zwischen 30 und 90 Kalendertagen bei bestimmten Kategorien von Arbeitnehmern 3-6 Monate. Die Arbeitszeit beträgt 40 bis maximal 48 Std./Woche, Überstunden mit eingerechnet. Die gesetzliche Urlaubszeit beträgt 21 Arbeitstage. Mutterschutz erstreckt sich 63 Tage vor und 63 Tage nach der Geburt. Erziehungsurlaub wird auf maximal 2 Jahre gewährt.

Arbeitsverträge werden in der Regel schriftlich abgeschlossen. Eine Kündigung kann vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ausgehen. Es gibt auch einvernehmliche Auflösungen des Arbeitsvertrages. Die Kündigungsfristen sind sehr kurz: für Arbeitgeber 30 Tage für Arbeitnehmer 15 Tage und für Führungskräfte 30 Tage

2.4.3. Sozialrecht

Die Lohnnebenkosten sind wie folgt abzuführen:

Vom Arbeitnehmer:

- Gesundheitsversicherung 6,5 %
- Rentenversicherung 9,5%
- Arbeitslosenversicherung 1 %

Vom Arbeitgeber:

- Gesundheitsversicherung 7 %
- Rentenversicherung 22 %
- Arbeitslosenversicherung 3 %
- Arbeitsunfall- bzw. Berufskrankheitsversicherung 0,5-4 %
- Arbeitsamt 0,75 %

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

2.4.4. Buchführung- und Bilanzierungsrecht

Juristische Personen sowie Kaufleute sind Buchführungspflichtig. Auch Repräsentanzen sind davon nicht ausgenommen. Die einschlägigen Vorschriften findet man im Buchführungsgesetz Nr. 82/1991, Verordnung Nr.62/2001 und vielen Erlassen.

Jährlich muss ein Jahresabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, der Kapitalverwendungsrechnung und den Bilanzen erstellt werden. Unternehmen die die Kriterien der Verordnung 94/2001 erfüllen, müssen ihre Abschlüsse nach IAS durchführen. Diese müssen dann auch von einem Anschlussprüfer geprüft werden.

Die Buchführung wird von eigenen Mitarbeitern oder von Externen durchgeführt: vereidigten Buchprüfer – contabil autorizat oder Wirtschaftsprüfer- expert contabil. Beide Berufe erfordern einen Hochschulabschluss in Rumänien. Der Beruf des Steuerberaters (expert fiscal) war zwar per Gesetz Nr. 71/2001 vorgesehen, bislang ist aber weder die Kammer gegründet, noch wurde eine Prüfungsordnung erstellt, so dass auch noch keine Steuerberaterprüfung abgehalten wurde.

2.4.5. Ausländerrecht

Das Ausländergesetz Nr. 123/2001 wurde durch Eilverordnung Nr. 194/2003 dahingehend abgeändert, dass Staatsangehörige der EU seit Mitte 2004 keine Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit in Rumänien brauchen.

2.4.6. Leasing

Der Leasingvertrag kann sowohl Immobilien als auch Mobilien als Vertragsgegenstand haben. Ein Leasinggeschäft darf nur von Leasinggesellschaften abgewickelt werden, egal ob rumänische oder ausländische.

In Rumänien unterscheidet man zwischen Finanzleasing und Operation Leasing. Letzteres ist einem Mietvertrag ähnlich da keine Kaufoption am Ende des Vertrages geboten wird.

Für Maschinen und Anlagen wird ein Cross-border Leasing empfohlen, da diese sowohl zoll- als auch mehrwertsteuerfrei nach Rumänien eingeführt werden können. Verzollt wird am Ende der Laufzeit nur der Restwert von mindestens 20 % des Einfuhrwertes. Jedoch muss monatlich die 19 % rumänische Mehrwertsteuer der Leasingrate ans Finanzamt abgeführt

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

werden. Gemäß Verordnung 1/2004 sollten das Cross –border –leasing bei der Rumänischen Nationalbank BNR gemeldet werden.

2.4.7. Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Kartellrecht

Durch das *Urheberrecht*, geregelt durch Gesetz 8/96 und Regierungsbeschluss 60/97, werden geistige Werke aus Literatur, Kunst und Wissenschaft geschützt. Der Schutz beginnt bereits im Prozess seiner Schöpfung und ist unabhängig von seiner Veröffentlichung. Es werden sowohl Persönlichkeitsrechte, ideelle Rechte, als auch Verwertungs- und Vermögensrechte anerkannt.

Die Persönlichkeitsrechte umfassen das Recht der Urheberschaft, wann, wie und wo es veröffentlicht wird, Schutz der Integrität des Werkes, Herausgaberecht und das auf Verwertung, sowie in Falle der Verletzung dieser, das Recht auf Schadensersatz.

Die Verwertungsrechte beinhalten das Recht darauf, zu entscheiden, wann, wie und wo verwertet, übersetzt, an Dritte überlassen wird u.s.w. Dieses Recht kann durch Verlagsverträge, Verträge über Theater- und Musikaufführungen übertragen werden. Besondere Regelungen gelten bei Werken aus Film- Fernsehen, Architektur, Computerprogramme u.s.w

Der *gewerbliche Rechtsschutz* ist durch eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen geregelt und beinhaltet:

- das Patentrecht - Patentgesetz 64/91;
- den Schutz gewerblicher Muster und Modelle – Gesetz 129/92
- das Markenrecht – Gesetz 84/98
- der Schutz „integrierter Schaltkreise“- Gesetz 16/95

Das Gesetz zur Bekämpfung des *unlauteren Wettbewerbs*, Gesetz 11/91 beinhaltet einen Katalog von Tatbeständen, die als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat einzustufen sind.

Die Gesetzesgrundlage für das *Kartellrecht* ist Gesetz 21/96 über den Wettbewerb oder Wettbewerbsgesetz, wurde zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 184/2004. Ziel des Gesetzes ist, die Schaffung, die Erhaltung und die Förderung des Wettbewerbs im Interesse der Verbraucher, der Wettbewerber untereinander und dem Schutz der Allgemeinheit. Grundsatz eines freien Marktes ist, dass die Preise sich aufgrund von Angebot und Nachfrage bilden. Es ist untersagt offene oder verdeckte Preisabsprachen, Zusammenschlüsse, abgestimmte Verhaltensweisen zu treffen, die eine Einschränkung, Behinderung oder Verzerrung des Wettbewerbs bewirken. Auch ist der Missbrauch marktbeherrschender

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro

Positionen verboten. Als marktbeherrschend wird ein Unternehmen angesehen, dessen Umsatz 65 Milliarden Lei übersteigt.

Ausnahmenregelungen bei der Preisbildung findet man im Bereichen wo ein natürliches Monopol besteht, bei Waren und Dienstleistungen der autonomen Regiebetriebe, Wasser, Kanalisation, Fernwärme, Strom, Erdöl, Erdgas u.s.w. Bereiche deren Preisbildung von einer unabhängigen Regulierungsbehörde genehmigt werden muss z.B. ANRE oder ANRGN Regulierungsbehörde für Strom und Fernwärme, sowie dem Wettbewerbsamt für alle anderen.

2.4.8 Gerichtsverfahren

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten können folgend Wege eingeschlagen werden:

- a. Schiedsgerichtsverfahren
- b. Ordentliches Gerichtsverfahren
- c. Vereinfachtes Gerichtsverfahren – Mahnverfahren

Wünsche allen, die in Rumänien tätig sind oder tätig werden, viel Erfolg.

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Münchnerstr. 10, 85640 Putzbrunn bei München, Deutschland Tel: 0049-89-3612550; Fax: 0049-89-36100568; Mobil 0049-172-6078373; K.Fazakas@T-online.de. www.rechtsanwalt-rumaenien.de

Rechtsanwaltskanzlei Karin Fazakas, Calea Mosilor 145 et.1 ;ap.1;Sektor 2; 20855 Bukarest, Rumänien; Tel: 0040-21-2124852; Fax: 0040-21-2124854; Mobil: 0040-744-873654; info@business-service.ro